



Einwohnergemeinde **Bolligen**

**Auflage-Exemplar**  
12.4.2022 / ru

A20

# **Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)**

**vom 7. Juni 2022**

..

## Inhalt

Geltungsbereich.....	3
Entschädigung .....	3
Leitung Gemeindeversammlung .....	3
Besoldung Gemeindepräsidium .....	3
Entschädigung nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates.....	3
Spesenpauschale .....	3
Abgegoltene Leistungen.....	4
Entgelte aus andern Institutionen.....	4
Auszahlung .....	4
Weiterbildung.....	4
Berufliche Vorsorge .....	4
Entschädigungen bei Krankheit und Unfall .....	4
Übrige Versicherungen.....	4
Entschädigung bei Nichtwiederwahl ins Gemeindepräsidium .....	5
Inkrafttreten.....	5

## Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. b der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) vom 3. Juni 2003 auf Antrag des Gemeinderates beschliessen

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Bestimmungen in diesem Reglement gelten für die Leitung der Gemeindeversammlung, für das Gemeindepräsidium und für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt sämtliche Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen und Spesen für die Kommissionen und für das Gemeindepersonal in der Verordnung.

Entschädigung  
Leitung  
Gemeinde-  
versammlung

### Art. 2

Der\*Die Leiter\*in hat Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 1'500.00 inkl. Ersatz für die Spesen.

Besoldung  
Gemeinde-  
präsidium

### Art. 3

<sup>1</sup> Die fixe Besoldung des Gemeinderatspräsidiums entspricht der Einstufung Gehaltsklasse 26 mit Gehaltsstufe 70 gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern, wobei der Beschäftigungsgrad gemäss Art. 54 der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) zu berücksichtigen ist.

<sup>2</sup> Für die Gehaltsausrichtung bei Mutter- und Vaterschaftsurlaub und während des Militär- und Zivildienstes, für die Familienzulagen und für die Ferienregelung kommt das kommunale Personalrecht und ergänzend das kantonale Personalrecht zur Anwendung.

Entschädigung  
nebenamtliche  
Mitglieder des  
Gemeinderates

### Art. 4

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 20'000.00.

<sup>2</sup> Für die Funktion des Gemeindevizepräsidiums wird zusätzlich eine jährliche Entschädigung von Fr. 2'000.00 ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 101.3. Punkten, Stand September 2021 (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie bleiben während einer Legislaturperiode unverändert. Für jede neue Legislaturperiode werden diese Entschädigungen nach Massgabe des LIK vom September des Vorjahres angepasst.

<sup>3</sup> Scheidet ein nebenamtliches Mitglied während eines Kalenderjahres aus dem Gemeinderat aus, beziehungsweise tritt ein neues Mitglied während eines Kalenderjahres in den Gemeinderat ein, so erfolgt die Entschädigung pro rata temporis.

Spesenpauschale

### Art. 5

Die Mitglieder des Gemeinderates haben für die Repräsentations- und übrigen Spesen Anspruch auf folgende jährliche Pauschalspesen:

- Gemeindepräsidium Fr. 5'000.00
- Gemeindevizepräsidium Fr. 3'000.00
- Übrige Mitglieder Fr. 2'000.00

Es werden keine effektiven, resp. zusätzlichen Spesen vergütet.

Abgegoltene Leistungen	<p><b>Art. 6</b> Mit der Besoldung des Gemeindepräsidiums, resp. mit den Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, sowie mit der Spesenpauschale sind alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten, Besprechungen, Verhandlungen, Delegationen und Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt abgegolten. Davon ausgenommen sind die Sitzungsgelder. Diese werden in der Verordnung geregelt.</p>
Entgelte aus andern Institutionen	<p><b>Art. 7</b> Entschädigungen und Sitzungsgelder aus Nebenämtern in Gemeindeverbänden und andern externen Institutionen, die an die Funktion als Gemeinderätin*Gemeinderat gebunden sind, stehen den vom Gemeinderat delegierten Gemeinderäten*Gemeinderätinnen zu.</p>
Auszahlung	<p><b>Art. 8</b> Die Auszahlung der Besoldung des Gemeinderatspräsidiums sowie der Entschädigungen der Versammlungsleitung und der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäss den Regeln des kommunalen Personalrechts.</p>
Weiterbildung	<p><b>Art. 9</b> Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die für die Amtstätigkeit dienlichen Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.</p>
Berufliche Vorsorge	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Gemeindepräsidium erfolgt die berufliche Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde zu den gleichen Bedingungen wie für das Personal.</p> <p><sup>2</sup> Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die berufliche Vorsorge im Grundsatz bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, auch wenn die Summe der Entschädigungen sowie der Amtspauschalen den Mindestlohn für die obligatorische Vorsorge nicht erreicht. Die Versicherung der Entschädigungen beim hauptberuflichen Arbeitgeber des Gemeinderatsmitgliedes oder - bei selbständiger Erwerbstätigkeit – bei einer andern Pensionskasse ist möglich. Die Arbeitgeberbeiträge werden in jedem Fall von der Gemeinde übernommen.</p>
Entschädigungen bei Krankheit und Unfall	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Bei nachgewiesener Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung des Gemeindepräsidiums und die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Spesenpauschalen während sechs vollen Monaten nach Beginn der Abwesenheit ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Dauert die Krankheit oder der Unfall länger als sechs Monate, hat der*die Gemeindepräsident*in mit dem Ausscheiden aus dem Amt Anrecht auf eine einmalige Entschädigung gemäss Art. 13 Abs. 3.</p>
Übrige Versicherungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Unfallversicherung</i>: Die Gemeinde versichert die*den Gemeindepräsidentin*Gemeindepräsidenten gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämienanteile für Nichtberufsunfälle werden gemäss kommunalem Personalrecht gemeinsam von der Gemeinde und der*dem Gemeindepräsidentin*Gemeindepräsidenten getragen. Die Gemeinde versichert die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gegen die</p>

Folgen von Unfällen während ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde.

<sup>2</sup> *Krankheit*: Die Gemeinde versichert die\*den Gemeindepräsidentin\*Gemeindepräsidenten gegen die Folgen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wegen Krankheit.

Entschädigung bei  
Nichtwiederwahl  
ins Gemeinde-  
präsidium

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Tritt die\*der Gemeindepräsident\*in freiwillig aus dem Amt aus oder verzichtet sie\*er auf eine Wiederwahl, hat sie\*er keinen Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus. Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei oder Wählergruppe wird dem Verzicht auf Wiederwahl gleichgestellt.

<sup>2</sup> Wird die\*der Gemeindepräsident\*in nicht wiedergewählt, so hat sie\*er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, sofern sie\*er das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat.

<sup>3</sup> Die einmalige Entschädigung wird in Prozenten der letzten Jahresbesoldung gemäss Art. 3 festgesetzt:

Alter	Amtszeit 1 Legislatur	Amtszeit 2 Legislaturen	Amtszeit 3 Legislaturen und mehr
bis 45 Jahre	20%	30%	40%
46 – 55 Jahre	30%	40%	50%
56 – AHV-Rentenalter	40%	50%	50%

<sup>4</sup> Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus.

Inkrafttreten

### **Art. 14**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 20. November 2012.

### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR) am 7. Juni 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Kathrin Zuber	Bernhard Rufer
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR) lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber